

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Süderbrarup (Seniorenbeiratssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVBl. Schl.-Holst. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 08.12.2022 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitische neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohner der Gemeinde Süderbrarup.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Süderbrarup. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Über seine Tätigkeiten berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich in der Gemeindevertretung.

(3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

- a) Gemeindevertretung und Ausschüsse hinsichtlich der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen zu beraten,
- b) ältere Einwohner bei altersbedingten Anliegen zu informieren und zu unterstützen
- c) eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
- d) Erarbeitung und Anregung von Lösungsvorschlägen, etwa im Sozial-, Gesundheits-, Kultur-, Bau- und Verkehrswesen

(4) Die Beratungsfunktion nach Abs. 3a erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:

- a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Einwohner, Straßenübergänge,
- b) Alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude,
- c) Bau altengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
- d) Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. Altenheim); Tagespflege und
- e) gemeindliche Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.

§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

§ 3 Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Gemeindevertretung werden Mitglieder für den Seniorenbeirat vorgeschlagen und die Gemeindevertretung beruft diese.

(2) Es können alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Berufung vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten in Süderbrarup mit Hauptwohnung gemeldet sind und nicht nach § 6 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, berufen werden.

§ 8
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 9
Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 04.01.2006 außer Kraft.

Süderbrarup, den 08.12.2022


(Mittler)
Bürgermeister

